

werden kann. Merowingische Sprache und Orthographie kann man aus Kruschs Text nun einmal nicht studieren - darauf sollte meine Ausgabe nachdrücklich hinweisen. Natürlich kann man das aus meinem Text ebenso wenig, sondern braucht dazu Kruschs ganzen Apparat - und ~~das~~ nötige Sachkenntnis, um mit ihm zu arbeiten. Andererseits scheint mir: wenn Sie verfechten, daß "ohne neues Handschriften-Studium der Anspruch einer verbesserten Textausgabe" nicht erhoben werden darf, so leugnen Sie den Hauptwert der meisten gelungenen Monumenta-Ausgaben: er besteht darin, daß der Forscher mit ihnen kritisch weiter arbeiten kann, ohne die Handschriften neu heranzuziehen. Das ist fast immer nötig - denn wirklich unanfechtbare Texte kann es nur geben, wenn das Autograph erhalten ist. Und es ist öfter möglich: so bei v. Schwinds in der Textgestaltung verfehlten Ausgabe der Lex Baiuvariorum, deren Lesartenangaben anerkanntermaßen tadellos genau und zuverlässig sind; so bei Kruschs Ausgaben wohl durchweg, da seine Akribie in diesem Punkt kaum zu übertreffen war. Auch in der Ausgabe der Lex Ribvaria hoffe ich soviel erreicht zu haben - während ein unanfechtbarer Text, wie Herrn Beyerle und mir von vornherein klar war, völlig unerreichbar blieb. Das soll natürlich nicht heißen, daß eine neue kritische Ausgabe ohne neue Handschriften-Einsicht gemacht werden könnte. Wohl aber ein verbesserter Text in einer Ausgabe mit geringerem wissenschaftlichem Anspruch, wie es die A.Q. sind. So werden Sie auch in Band 6 = Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte Band 2 einen verbesserten Text finden: den der Annales Bertiniani, über dessen Grundlagen R. Rau auf S. 5 des Bandes Rechenschaft gibt. Wie H. Löwe in der HZ anerkannt hat, ist der Text wirklich verbessert - sollen wir auf derartiges verzichten, weil eine volle Aufarbeitung der Handschriften (leider in diesem Fall auch der auf S. 4 genannten Hs. 3) für uns nicht möglich ist? Das schiene mir grundfalsch. Ich hoffe daher, Sie werden bei der Besprechung dieses Bandes die Textverbesserung in diesem Fall nicht "bedenklich und verwirrend", sondern schlechthin nützlich finden.

HZ 784, 671
Aber mit all diesen Einzelheiten bin ich von dem abgekommen,